

Eingabe des Bundes Schweizerischer Frauenvereine, des Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht, des Schweizerischen Verbandes von Vereinen weiblicher Angestellter

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Article

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung

Band (Jahr): 30 (1925-1926)

Heft 7

PDF erstellt am: 17.05.2024

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-311918>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizerische Lehrerinnen-Zeitung

HERAUSGEGEBEN VOM SCHWEIZERISCHEN LEHRERINNEN-VEREIN

Ein eigen Heim, ein Schutz, ein Hort
Ein Zufluchts- und ein Sammelort!

Erscheint am 15. jedes Monats

Nachdruck wird nur mit besonderer
Erlaubnis der Redaktion gestattet

ABONNEMENTSPREIS: Jährlich Fr. 4.—, halbjährlich Fr. 2.—; bei der Post bestellt 20 Rp.
mehr * **INSERTATE:** Die 3-gespaltene Nonpareillezeile 15 Rp. * **Adresse für Abonnemente,**
Insertate usw. Buchdruckerei BÜCHLER & Co., Bern * **Adresse für die Redaktion:** Fr.
Laura Wohnlich, Lehrerin, St. Gallen * **Mitglieder des Redaktionskomitees:** Fr. E. Benz,
Zürich; Fr. Olga Meyer, Zürich; Fr. P. Müller, Basel; Fr. Marg. Nötiger, Aarau; Fr.
H. Stucki, Bern; Fr. E. Strub, Interlaken; Fr. M. Wolf, Lotzwil.

Inhalt der Nummer 7: Eingabe betreffend das Gesetz über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten. —
Aus „Jan Ligthart, ein holländischer Reformpädagoge“. — Carl Spitteler und seine Prometheus-
Dichtung. — Sechzig Jahre Lehrerin. — „Tanzsundig“ auf der Blumenwiese. — Schweizerischer
Lehrerinnenverein, Sitzung des Zentralvorstandes. — Mitteilungen und Nachrichten. — Inserate. —
Beilage „Aus der Praxis der Lehrerin“: Frühling im Schulzimmer und draussen. — Aus „frohen Stunden“.

Eingabe

des Bundes Schweizerischer Frauenvereine, des Schweizerischen Ver-
bandes für Frauenstimmrecht, des Schweizerischen Verbandes von
Vereinen weiblicher Angestellter.

*An die nationalrätliche Kommission für das Gesetz über das
Dienstverhältnis der Bundesbeamten.*

Sehr geehrter Herr Nationalrat!

Mit grossem Bedauern und einigem Befremden haben die unterzeichneten
Frauenvereine von einigen Beschlüssen Ihrer Kommission zum Beamten-gesetz
Kenntnis genommen, die geeignet sind, die wirtschaftliche Lage der Frau
schwer zu schädigen.

Wir verweisen zuerst auf den in Art. 4 (Wahlerfordernisse) vorgeschlagenen
Zusatz, wonach bei der *Beamtenwahl das Geschlecht berücksichtigt* wird. Wie
kann im Zeitalter, wo der Völkerbundsvertrag in Art. 7 festlegt, dass alle Stellen
im Völkerbund und in den ihm verbundenen Aemtern Männern und Frauen in
gleicher Weise offen stehen; zu einer Zeit, wo alle Länder die Frau auf Grund
der Gleichberechtigung der Geschlechter zur Mitarbeit in öffentlichen Angele-
genheiten heranziehen; wie kann da ein schweizerisches Bundesgesetz eine
derartige Beschränkung der Rechte der Frau aufstellen, wo doch Fähigkeiten
und berufliche Vorbereitung des Bewerbers allein in Betracht fallen sollten!
Neben der grundsätzlichen Frage will es uns auch scheinen, dass der Arbeit-
geber — in diesem Falle der Bund — vom freien Wettbewerb auf dem Arbeits-
markt grössern Gewinn haben wird, als aus der geschützten Monopolstellung
des einen Geschlechtes.

Ferner verweisen wir auf den Zusatz in Art. 55 (Umgestaltung oder Auflösung des Dienstverhältnisses aus wichtigen Gründen), wonach *die Verheiratung der Beamtin als Grund für Auflösung des Dienstverhältnisses* gilt. Wir sind überzeugt, dass mit dieser Massregel neben einer folgenschweren Beeinträchtigung der Frauenarbeit im allgemeinen auch ein Schlag gegen die Institution der Ehe geführt wird.

Man muss sich in der Tat darüber Rechenschaft geben, dass die durch den Bund getroffenen Massnahmen oft in Kantonalen oder Gemeindeverwaltungen, oder bei Privaten, Nachahmung finden, und so verallgemeinert, können sie auf das Berufsleben der Frau eine Rückwirkung ausüben. Es geht daraus hervor, dass die zahlreichen jungen Mädchen, die den berechtigten Wunsch hegen, zu heiraten, die Zeit ihrer Berufsausübung nur mehr als eine vorübergehende Lebensperiode betrachten und ihrer Arbeit, die sie gleich nach der Heirat verlassen müssen, nicht das Interesse und den Eifer entgegenbringen werden, die man mit Recht von jedem Beamten erwartet.

Ferner könnte eine Folge die sein, dass viele davor zurückschrecken werden, sich auf einen Beruf vorzubereiten, da ihre Heirat doch dessen Ausübung verhindert, und trotz der Anstrengungen, die gemacht worden sind, um jeder Frau einen Broterwerb zu sichern, wird die Zahl derjenigen alleinstehenden Frauen zunehmen, die, ohne irgend ein Handwerk erlernt zu haben, den Arbeitsmarkt überschwemmen und so den Hungerlöhnen und ihren beklagenswerten Folgen ausgesetzt sind.

Anderseits gefährdet der Zusatz zu Art. 55 die Institution der Ehe und der Familie, diese Keimzelle des heutigen Staates. Es ist klar, dass in unseren wirtschaftlich so schweren Zeiten viele junge Leute keinen Hausstand mit dem Verdienst des Mannes allein gründen können. Sie werden darauf verzichten, ihrem gemeinsamen Leben die Sanktion der Ehe zu geben, wenn dadurch die Frau gezwungen wird, ihren Beruf aufzugeben. Wir halten dafür, dass die in Kap. VI des Beamtengesetzes vorgesehenen Massregeln genügen, um diejenigen zu beruhigen, die aus der Verheiratung der Frau und der damit verbundenen Vermehrung häuslicher Pflichten, einen schädigenden Einfluss auf ihre Berufsarbeit befürchten.

Wir sind überzeugt, dass sich unsere gesetzgebenden Behörden der Verantwortung gegen die ganze arbeitende Frauenwelt bewusst sind und ihr diese gesetzliche Ausnahmestellung nicht zuweisen werden. Deshalb erlauben wir uns, sehr geehrter Herr Nationalrat, unser Gesuch Ihrer wohlwollenden Beachtung zu empfehlen, in der Hoffnung, dass die nationalrätliche Kommission dasselbe in ihrer nächsten Session berücksichtigen werde.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung :

Für den Bund Schweizerischer Frauenvereine,
Die Präsidentin: *Elisabeth Zellweger*.

Für den Schweizerischen Verband für Frauenstimmrecht,
Die Präsidentin: *Emilie Gourd*.

Für den Schweizerischen Verband von Vereinen weiblicher Angestellter,
Die Präsidentin: *Gertrud Meylan*.